

Die festgelegte vernehmungstaktische Grundlinie kann nur eine bestimmte Etappe der Untersuchungsarbeit umfassen und erfordert eine ständige Überprüfung auf ihre Richtigkeit. Bei einem zunächst nicht aussagebereiten Beschuldigten reicht sie z. B. maximal bis zur Erreichung der teilweisen Aussagebereitschaft und muß anschließend konkretisiert werden. Bei einem von vornherein aussagebereiten Beschuldigten bedarf die vernehmungstaktische Grundlinie ebenfalls einer ständigen Überprüfung auf ihre Richtigkeit, um u. a. zu gewährleisten, daß auch bei einer Veränderung der Gründe für die Aussagebereitschaft oder beim "plötzlichen Auftauchen neuer Aspekte der Straftat" die Aussagebereitschaft durch entsprechende taktische Einflußnahme aufrechterhalten werden kann.

Im Prozeß der Planung der vernehmungstaktischen Grundlinie sind insbesondere folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Welches Ziel verfolgt der Beschuldigte mit seinem Aussageverhalten?
- Durch welchen Motivkomplex wird das Aussageverhalten des Beschuldigten bestimmt?
- Welche Einstellungen zu den unterschiedlichen Erscheinungen, mit denen der Beschuldigte im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens konfrontiert ist, können auf das Aussageverhalten wirken?
- Welche politische Einstellung besitzt der Beschuldigte?
- Wie schätzt der Beschuldigte die mögliche und tatsächliche Beweislage ein?
- Welche Widersprüche bestehen im Denken und Handeln des Beschuldigten, die sich aus der Straftat und den strafrechtlichen Konsequenzen ergeben?